

Auskünfte: Thomas Brüstle, T +43 5574 4951 52209, 4. Stock, Zimmer Nr 426

Zahl: BHBR-II-1301-202/2024-3 Bregenz, am 09.12.2024

KUNDMACHUNG

Die iPEK Spezial TV GmbH, Hirschegg, hat mit Eingabe vom 05.11.2024, bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz eingelangt am 13.11.2024, eine Anzeige gemäß § 81 Abs 2 Z 7 der Gewerbeordnung 1994 für die Modernisierung und Erweiterung der bereits bestehenden Photovoltaikanlage bei deren Betriebsanlage in Hirschegg, Dürenbodenstraße 7 (Gst 1964/2, KG Mittelberg), erstattet.

Nach den Angaben der Antragstellerin besteht der Altbestand der Photovoltaikanlagen aus 45 Platten à 120 W mit einer Gesamtleistung von 5,4 kWp, welche im Jahr 1999 bzw 2000 errichtet wurde und in Betrieb gegangen ist.

Diese bestehende Photovoltaikanlage wird nach der nun erstatteten Anzeige komplett demontiert und gegen eine neue Anlage ersetzt. Im Zuge der Modernisierung wird die auf einem Grünstreifen des Gst 1964/2, KG Mittelberg, bestehende Photovoltaikanlage zusätzlich erweitert, sodass die Gesamtleistung der Anlage dann bei 23,1 kWp zu liegen kommt.

Es handelt sich dabei um einen sog Netzparallelbetrieb mit Überschusseinspeisung in das öffentliche Netz. Der Eigenverbrauchsanteil liegt bei ca 70 %.

Die näheren Details, insbesondere auch die Produktbeschreibungen, ergeben sich aus der Beschreibung vom 04.11.2024 sowie den Technischen Angaben und Datenblättern der Module und Wechselrichter sowie einer planlichen Darstellung und einem Luftbild.

Aus der zitierten Bestimmung ergibt sich, dass Änderungen, die das Emissionsverhalten der Gesamtbetriebsanlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen, und die aufgrund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 3 bis 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, nicht gesondert genehmigungs- sondern lediglich anzeigepflichtig sind.

Derartige Anzeigen sind nach erfolgter Prüfung hinsichtlich der jeweils normierten Prämissen sodann bescheidmäßig zur Kenntnis zu nehmen (vgl hiezu §§ 81 Abs 3 und 345 Abs 6 GewO 1994).

Im Rahmen eines Anzeigeverfahrens haben Nachbarn die Gelegenheit, in das Projekt Einsicht zu nehmen um beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen für das Anzeigeverfahren vorliegen (die Parteistellung ist lediglich auf die Beurteilung dieser Frage beschränkt).

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbregenz@vorarlberg.at möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum *06.01.2025* zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 426 (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nachmittags nach Vereinbarung)
- beim Gemeindeamt Mittelberg während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Allfällige Einwendungen zum Verfahrensprozedere können von den Nachbarn bis spätestens **06.01.2025** schriftlich oder während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert

Der Bezirkshauptmann im Auftrag

<u>Hinweis</u>: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

Thomas Brüstle